

Montagen müssen gekennzeichnet sein

Trotz eindeutiger Anweisung war ein Hinweis unterblieben

“Gemeinsam gegen den Lärm” überschreibt eine Regionalzeitung ihren Bericht über die Belästigungen durch einen nahe gelegenen Großflughafen. Zum Artikel gehört ein Foto, das ein Verkehrsflugzeug in der Luft zeigt. Im unteren Teil des Bildes sind Teile von Gebäuden zu erkennen. Ein Leser teilt mit, das Bild sei Teil einer Fotomontage, die die Zeitung zweieinhalb Jahre vorher schon einmal veröffentlicht habe. Er moniert, dass die erneute Bildveröffentlichung nicht als Montage erkennbar gemacht worden sei. Die Redaktion, von ihm angesprochen, habe den Fehler eingeräumt. Es bestünde die klare Anweisung, dass Fotomontagen als solche kenntlich gemacht werden müssten. Da dies im konkreten Fall nicht geschehen sei, habe sich die Redaktion bei ihm entschuldigt. Dennoch ruft der Mann den Deutschen Presserat an. Die Redaktionsleitung bezieht sich auf die Entschuldigung, die sie gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochen habe. Eine weitere Stellungnahme habe sie der Angelegenheit nicht hinzuzufügen. (2005)

Die Zeitung hat gegen die Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Das hat sie in ihrer Stellungnahme selbst eingeräumt. Es gilt der Grundsatz, dass Fotomontagen deutlich wahrnehmbar in Bildlegende oder Bezugstext als solche erkennbar sind. Der Presserat empfiehlt der Redaktion, künftig in ähnlichen Fällen eine klare Kennzeichnung vorzunehmen. Er spricht einen Hinweis aus. (BK1-56/06)

Aktenzeichen: BK1-56/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis